

Ordnung

über die Durchführung einer Urabstimmung zum SemesterTicket

vom ...

6	AUFGRUND	§§ 53 Absatz 5 und 54 Absatz 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-
7		Westfalen vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547)
8		in Verbindung mit
9		§§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 1 Buchstabe e der Satzung für die Studierendenschaft der
10		Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 447)
11		geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-
12		Universität Bochum vom 25. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 553)
13	ERLÄSST	das 48. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum
14	GESTÜTZT	auf seine Beratung am ... und ...
15		und
16		seinen Beschluss vom ...
17	FOLGENDE	Ordnung über die Durchführung einer Urabstimmung zum SemesterTicket
18		als Anlage zur Wahlordnung.

19

I.

20 Die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments an der Ruhr-Universität Bochum vom 18. De-
21 zember 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 820) in der Fassung der Erste Änderung der Wahlordnung für
22 die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 21. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung
23 Nr. 945) erhält eine Anlage mit dem folgenden Wortlaut:

24 Anlage zur Wahlordnung

Ordnung

über die Durchführung einer Urabstimmung zum SemesterTicket

Inhaltsübersicht

30	§ 1	Grundsätze
31	§ 2	Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten
32	§ 3	Durchführungsorgane
33	§ 4	Abstimmungsbekanntmachung
34	§ 5	Stimmzettel und Stimmgabe
35	§ 6	Briefabstimmung
36	§ 7	Fakultäts- und standortungebundene Abstimmung
37	§ 8	Abstimmungssicherung
38	§ 9	Niederschrift
39	§ 10	Urabstimmungsergebnis
40	§ 11	Urabstimmungsprüfung
41	§ 12	Verordnungsermächtigung

§ 1

Grundsätze

- 44 (1) Die Studierendenschaft führt in der Woche vom Montag, dem 22. Juni 2015 bis zum 26. Juni 2015 jeweils
45 mindestens in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr eine Urabstimmung gemäß § 5 der Satzung für die Studieren-
46 denschaft der Ruhr-Universität Bochum in Verbindung mit § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz durch.
- 47 (2) Die Frage der Urabstimmung lautet:
- 48 „Soll die Studierendenschaft erneut einen Vertrag für ein landesweites SemesterTicket schließen?“
- 49 (3) Die Frage kann mit ja oder nein beantwortet werden.

50

§ 2

51

Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten

- 52 (1) ¹Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft welche am 12. Juni 2015 eingeschrie-
53 bene Studierende der Ruhr-Universität Bochum sind. ²Die Universitätsverwaltung stellt spätestens zu 9 Uhr
54 des folgenden Tages ein Verzeichnis der Mitglieder der Studierendenschaft als Verzeichnis der Abstim-
55 mungsberechtigten auf.
- 56 (2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten liegt vom 15. Juni 2015 bis zum 19. Juni 2015 zu den vom
57 Wahlausschuss auf seiner Internetseite bekanntzugebenden Zeiten zur Einsichtnahme aus.
- 58 (3) ¹Jede Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis
59 der Abstimmungsberechtigten eingetragenen Daten überprüfen. ²Sofern eine abstimmungsberechtigte Per-
60 son die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis der Abstimmungsberechtig-
61 ten eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine
62 Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten ergeben kann. ³Das
63 Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten kann im automatisierten Verfahren geführt. ⁴Die Einsichtnahme
64 ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 65 (4) ¹Einsprüche gegen das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten sind bis [Termin 4] um 18 Uhr bei der
66 Wahlleiterin schriftlich einzulegen, diese Entscheidet über deren Statthafteigkeit.
- 67 (5) Abstimmungsberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten aufgeführt ist oder einen
68 gültigen Abstimmungsschein hat.

69

§ 3

70

Durchführungsorgane

- 71 (1) Die Durchführungsorgane sind
- 72 a) die Wahlleiterin und
- 73 b) der Wahlausschuss.
- 74 (2) ¹Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung durch. ²Er kann sich hierzu unterstützenden Personen bedie-
75 nen. ³Sofern der Wahlausschuss hierzu Verträge mit Personen die bereits für die Studierendenschaft als Or-
76 gan oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine
77 Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten schließen
78 will, bedarf er hierfür das Benehmen mit den Haushaltsausschuss.

79

§ 4

80

Abstimmungsbekanntmachung

- 81 (1) Die Abstimmung gilt mit der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der
82 Ruhr-Universität Bochum als Bekanntgemacht.
- 83 (2) Der Wahlausschuss weist Studierenden über durch das Rechenzentrum der Ruhr-Universität Bochum zu
84 versendende E-Mails auf die Urabstimmung hin. Der Wahlausschuss versendet mindestens eine solche je-
85 weils
- 86 a) spätestens drei Wochen vor der Urabstimmung,
- 87 b) in der Woche vor der Urabstimmung und
- 88 c) in der Woche der Urabstimmung, spätestens am Mittwoch, dem [Termin 5].

89

§ 5

90

Stimmzettel und Stimmabgabe

91 (1) Der Wahlausschuss bereitet für die Urabstimmung amtliche Stimmzettel vor.

92 (2) ¹Bei der Stimmabgabe haben die abstimmenden Mitglieder der Studierendenschaft ihre Identität nachzu-
93 weisen. ²Bei der Stimmabgabe wird die Teilnahme an der Abstimmung so vermerkt, dass eine mehrmalige
94 Abstimmung ausgeschlossen ist.

95 (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel

96 a) kein amtlicher Stimmzettel ist,

97 b) keine Kennzeichnung enthält,

98 c) den Willen des Abstimmenden Mitglieds der Studierendenschaft nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
99 oder

100 d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

101

§ 6

102

Briefabstimmung

103 (1) Abstimmberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft können ihr Abstimmungsrecht auch durch Briefab-
104 stimmung ausüben.

105 (2) ¹Mitglieder der Studierendenschaft, welche voraussichtlich abstimmungsberechtigt sein werden können vor-
106 ab vorläufige Briefabstimmungsunterlagen beantragen. ²Es ist ein unter dem Vorbehalt der Abstimmungs-
107 berechtigung gemäß § 2 stehender Abstimmungsschein auszustellen. ³Zum vorlaufenden Briefabstim-
108 mungsverfahren, hat die voraussichtlich Abstimmungsberechtigte insbesondere

109 a) ihren Vor- und Familiennamen,

110 b) ihren Matrikelnummer,

111 c) ihren Semesteranschrift und

112 d) ihre vom Rechenzentrum ausgegebene E-Mail-Adresse,

113 anzugeben. ⁴Der Wahlausschuss kann eine Form für die Beantragung des Briefabstimmungsverfahrens vor-
114 schreiben.

115 (3) ¹Anträge auf Briefabstimmung welche nach der Erstellung des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten
116 eingehen, sind unverzüglich dahingehend zu prüfen ob die beantragende Person abstimmungsberechtigt ist.
117 ²Falls sie Abstimmungsberechtigt ist sind unverzüglich Briefabstimmungsunterlagen auszustellen.

118 (4) ¹Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach der Aufstellung des Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten
119 die Abstimmberechtigung der Personen an die bislang Briefabstimmungsunterlagen ausgegeben wurden.
120 ²Sofern eine Person nicht im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten aufgeführt ist, ist der Abstim-
121 mungsschein durch öffentliche Bekanntmachung an einem auf der Internetseite des Wahlausschusses be-
122 kanntzugebenden Ort für ungültig zu erklären. ³Sofern die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist
123 die Ausgabe des Stimmzettels im Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten zu Kennzeichnen.

124 (5) Die Briefabstimmungsunterlagen enthalten insbesondere

125 a) den amtlichen Stimmzettel,

126 b) den Stimmzettelumschlag,

- 127 c) den Abstimmungsschein und
128 d) den Abstimmungsumschlag.
- 129 (6) ¹Die Briefabstimmungsunterlagen haben spätestens bis zum Ende des letzten Abstimmungstages bei der
130 Wahlleiterin einzugehen. ²Andernfalls gelten sie als nicht eingegangen.
- 131 (7) Die Briefabstimmungsunterlagen sind ungültig, wenn
- 132 a) auf dem Abstimmungsschein der Wahlleiterin nicht an Eides statt versichert wurde, dass der Stimm-
133 zettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des abstimmungsberechtigten Mitgliedes der Stu-
134 dierendenschaft gekennzeichnet worden ist – die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versi-
135 cherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches – oder
- 136 b) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag
137 abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise
138 von den übrigen abweicht.

§ 7

Fakultäts- und standortungebundene Abstimmung

- 141 (1) Der Wahlausschuss unternimmt gemeinsam mit der Universitätsverwaltung datenverarbeitungstechnische
142 Schritte, dass die Urabstimmung fakultäts- und standortungebunden stattfinden kann. Sofern dies nicht
143 möglich ist sind spätestens bis zum Tag vor der Abstimmung Orte für die Abstimmung. Sofern Datenverar-
144 beatungsanlagen während der Urabstimmung versagen, kann der Wahlausschuss entsprechende Orte für die
145 Abstimmung auch während der Abstimmung festlegen.
- 146 (2) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung der Urabstimmung ist erlaubt (§ 4 Absatz 1 Buchsta-
147 be a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- 148 (3) Der Wahlausschuss berichtet dem Studierendenparlament nach der Durchführung der Urabstimmung über
149 die Umsetzung dieser Vorschrift.

§ 8

Abstimmungssicherung

- 152 (1) Die Wahlleiterin hat spätestens bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag Vorkehrungen dafür zu tref-
153 fen, dass die abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft bei der Abstimmung den Stimm-
154 zettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Abstimmungsurnen zur
155 Verfügung steht und in den Abstimmungsräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten wer-
156 den.
- 157 (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Abstimmungsurnen zu verwenden, die so eingerich-
158 tet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden
159 können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Abstim-
160 mungsurnen leer sind. Sie hat die Abstimmungsurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen
161 den Abstimmungszeiten der einzelnen Abstimmungstage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen
162 werden können. Sie hat die Abstimmungsurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Abstim-
163 mungszeiten sollen je Abstimmungsraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig
164 anwesend sein. Sind am Abstimmungstag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte
165 Personen zur Betreuung der Abstimmungsurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahllei-
166 terin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- 167 (3) Im Anschluss an die Abstimmung erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die
168 von ihm dafür beauftragten die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Den genauen Zeitpunkt be-

169 stimmt der Wahlausschuss.

§ 9

Niederschrift

- 170
171
- 172 (1) Über den gesamten Verlauf der Urabstimmung fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, welche
173 mindestens
- 174 a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
175 b) der Unterstützenden Personen, denen sich der Wahlausschuss bedient,
176 c) die Zahl der in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragenen Abstimmungsberechtig-
177 ten,
178 d) den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Abstimmungsvorgangs und
179 e) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
180 f) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Abstimmungszettel,
181 g) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ und
182 h) die Unterschrift der Wahlleiterin.
- 183 (2) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Abstimmungsunterlagen dem Allgemeinen Studierendenaus-
184 schuss zur Verwahrung zu übergeben. Die Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist,
185 im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend
186 werden sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss vernichtet.

§ 10

Urabstimmungsergebnis

- 187
188
- 189 (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch Aushang in der Universität unverzüglich von der Wahlleiterin öf-
190 fentlich bekannt zu machen.
- 191 (2) Die Urabstimmung ist unbeschadet einer Urabstimmungsprüfung gültig.

§ 11

Urabstimmungsprüfung

- 192
193
- 194 (1) Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied der Studierendenschaft kann schriftlich unter Angabe von Gründen
195 Einspruch gegen das Ergebnis der Urabstimmung einlegen.
- 196 (2) Der Wahlausschuss hat die Einsprüche gegen die Urabstimmung zu Prüfen und dem Studierendenparla-
197 ment zur Abstimmung vorzulegen.
- 198 (3) Die Abstimmung ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn Verstöße gegen diese Ordnung fest-
199 gestellt werden und diese einen relevanten Einfluss auf das Ergebnis der Urabstimmung haben.

§ 12

Verordnungsermächtigung

- 200
201
- 202 (4) Der Wahlausschuss wird ermächtigt, durch auf der Homepage des Wahlausschusses zu veröffentlichende
203 Rechtsverordnung, die der zur Kenntnissgabe an das Studierendenparlament und das Rektorat bedarf, das

204 weitere zur Durchführung der Urabstimmung, auch Abweichend von der Wahlordnung, zu regeln.

205

II.

206 (1) Diese Anlage zur Wahlordnung tritt mit der Verkündigung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

207 (2) Diese Anlage zur Wahlordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.